
Weiher Alberenberg Mörschwil, SG Technischer Bericht vom 11. April 2016

Gemeinde	Mörschwil SG
Grundstück	Parzelle Nr. 1387
Lage	Gemäss Situationsplan
Höhe	599 m.ü.M
Grundeigentümer	Ruth Bigler, Bruggwiesenweg 14, 9000 St. Gallen
Bauherrschaft	Pro Natura St. Gallen-Appenzell, Postfach 103, 9014 St. Gallen
Bauvorhaben	Bau eines Weihers zur Förderung von Amphibien



Abbildung 1: Personaldienstbarkeitsfläche auf Parzelle Nr. 1387

Loris Rechsteiner und
Christian Meienberger
Pro Natura St.Gallen- Appenzell
Geschäftsstelle
Postfach 103
Lehnstr. 35
9014 St. Gallen

Tel.: +71 260 16 65
pronatura-sg@pronatura.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Ziel	2
3	Bauvorhaben	2
4	Kostenschätzung	3
5	Pflege	3
6	Anhang	3

1 Ausgangslage

Hansjörg Bigler kam im Jahr 2014 mit dem Wunsch für eine Aufwertung der Parzelle Nr. 1387 auf die Pro Natura St. Gallen-Appenzell zu. Die Parzelle gehört seiner Frau Ruth Bigler-Rechsteiner. In der Folge wurden verschiedene Aufwertungsmassnahmen diskutiert. Es wurde beschlossen, als erste Massnahme einen Weiher anzulegen.

Das Grundstück liegt zwischen dem Goldach- und dem Steinachtobel. In diesem Gebiet gibt es nur wenige geeignete Laichgebiete für Amphibien (geoportal.ch; Amphibienvorkommen). Die beiden Landschaftsräume sind bezüglich Feuchtlebensräume und Gewässer daher ungenügend vernetzt.



Abbildung 2: Lage des Weihers auf Parzelle Nr. 1387 zwischen dem Goldach- und Steinachtobel (www.geoportal.ch).

Der Standort des geplanten Weihers ist ideal, da das Grundstück an ein grösseres Gehölz (0.876 ha Wald gemäss Bestandeskarte) mit einem kleinen Bach grenzt. Dieser für die Amphibien geeignete Lebensraum ergänzt in idealer Weise das Laichgewässer. Auch die geplante Extensivierung der angren-

zenden Wiese wird den Lebensraum qualitativ und quantitativ massiv verbessern.

Das Grundstück ist am Nordrand mit einer Personaldienstbarkeit belegt (Vertrag im Grundbuch eingetragen am 7.4.2006). Diese regelt das Durchleitungsrecht für EW-Kabelschutzrohre. Das Projekt hat diese Rahmenbedingung zu berücksichtigen und einen angemessenen Abstand zu den eingegrabenen Rohren einzuhalten, damit diese unterhalten und allenfalls ersetzt werden können (Vertrag Punkt 2).

2 Ziel

Mit dem neuen Weiher sollen die folgenden zwei ökologischen Ziele erreicht werden:

- Beitrag zur Vernetzung der Amphibienlebensräume zwischen Goldach- und Steinachtobel.
- Neues Laichgewässer insbesondere für Berg- und Fadenmolch, Erdkröte und Grasfrosch.

Der Weiher soll über einen Personaldienstbarkeitsvertrag längerfristig gesichert werden (Anhang 5).

3 Bauvorhaben

3.1 Weiher

Auf der Weiher- und der Dammfäche (Plan Anhang 2) wird der Humus abgetragen und auf der südwestlich liegenden Fläche zur Anpassung des Terrains verwendet. Der restliche Aushub des Weihers wird zur Aufschüttung des Dammes gebraucht, wodurch der Weiher einen angestrebten Normalpegel von 599 m.ü.M und eine max. Bautiefe von 150 cm erreicht (Wassertiefe max. 120 cm). Der Dammfuss wird mit einem Abstand von >1 m zur Parzellengrenze angelegt, so dass die EW-Kabelschutzrohre auch künftig problemlos unterhalten werden können. Die Weihermulde wird mit einer Folie und Flies ausgelegt und einer starken Schicht Kies/Geröll (> 30 cm) überdeckt (Anhang 3 und 4). Es wird eine ausgeglichene Massenbilanz angestrebt, die Zufuhr von Wandkies bildet die einzige Ausnahme.

Die mindestens 100 cm breite Dammkrone befindet sich 20 cm über dem Wasserpegel. Für ein kontrolliertes Überlaufen und um Erosionsschäden vorzubeugen wird auf einer Länge von 300 cm eine rund 10 cm tiefer als die übrige Dammkrone liegende Überfallkante eingezogen und diese mit einem Holzbrett verstärkt. Überlaufendes Wasser fliesst in den tieferliegenden Schacht (S2, Anhang 2) neben der Strasse. Landschaftlich passt sich der Damm an die bestehende Strassenböschung an mit einem max. Breite-Höhe-Verhältnis von 2:3. Das südwestlich des Weihers gelegene Terrain wird bis auf die Höhe der Dammkrone mit Humus aufgefüllt und fällt mit einer Böschung zur Strasse ab.

Der Weiher wird durch Regen- und Hangwasser gespeist. Nach einer positiv ausgefallenen Wasserqualitätsabklärung wird zusätzlich eine Zuleitung aus dem Schacht (S1, Anhang 2) gebaut.

Um den Zutritt zum Weiher zu erschweren wird, im Stil des benachbarten Zauns, eine Abgrenzung entlang der inneren Dammkante erstellt.

3.2 Steinhaufen

Südlich des Weihers wird ein Steinhaufen in die Erde eingebaut (Anhang 2&4). Um ein Sammeln des Wassers am Grund und das Gefrieren desselbigen zu vermeiden, wird ein Graben in Richtung Weiher gezogen. Dieser wird mit kleineren Steinen gefüllt und hat, wie der Steinhaufen, ein Gefälle von >0.5%. Der Steinhaufen hat eine max. Höhe von 70 cm und eine Fläche von 10 m².

4 Kostenschätzung

Was	Wer	Kostenschätzung (CHF)	
Projektplanung	Pro Natura SGA	Fr.	2'500.-
Baugesuch und Auflage	Pro Natura SGA	Fr.	500.-
Bauarbeiten inkl. Material- sorgung	Bauunternehmen (s. Offerte im Anhang)	Fr.	35'000.-
Baubegleitung und Schlussbericht	Pro Natura SGA	Fr.	2'500.-
Unvorhergesehenes		Fr.	1'500.-
Total		Fr.	42'000.-

5 Pflege

Der Grundbesitzer übernimmt die Pflege des Weihers gemäss Dienstbarkeitsvertrag (Anhang 5).

6 Anhang

1. Offerte Weiherbau Mörschwil
2. Situationsplan
3. Querprofil SW NO 1
4. Querprofil NW SO 2
5. Dienstbarkeitsvertrag

pro natura
 Christian Meienberger
 Lehnstrasse 35
 9014 St. Gallen

St.Gallen, 19.8.2015

www.schnittstell.ch

MWSt-Reg. Nr. CHE-109.279.122

Offerte Nr: 201500311

*Weiherbau Mörschwil

Pos.	Bezeichnung	Einheit	Menge	Einzelpreis	Betrag	MWSt
100	VOR- UND ROHPLANIEARBEITEN					0.00%
102	Installationen	PI	1	1000.00	1000.00	8.00%
103	Ausstecken und ausmessen	PI	1	300.00	300.00	8.00%
104	Abhumusierung der Bearbeitungsflächen	Bg	1	500.00	500.00	8.00%
110	Erdarbeiten - Ausgraben für Weiherbau - Aushubmaterial im Gelände einbauen - Grabarbeiten für Leitungen - Ausgraben für Steinlinse - Gestalten und modellieren der neuen Grünflächen	Bg	1	5000.00	5000.00	8.00%
200	GRÜNFLÄCHEN					0.00%
244	Planiearbeiten der Humusflächen mit vorhandenem Humus Reinplanie erstellen	Bg	1	500.00	500.00	8.00%
700	AUSSTATTUNGEN					0.00%
710	Sohlenplanie des Weiheraushubes	Bg	1	300.00	300.00	8.00%
711	Weiheruntergung mit Sand abdecken	Bg	1	300.00	300.00	8.00%
712	Schutzvlies unter und über der Teichfolie verlegen Teichfolie verlegen	Bg	1	800.00	800.00	8.00%

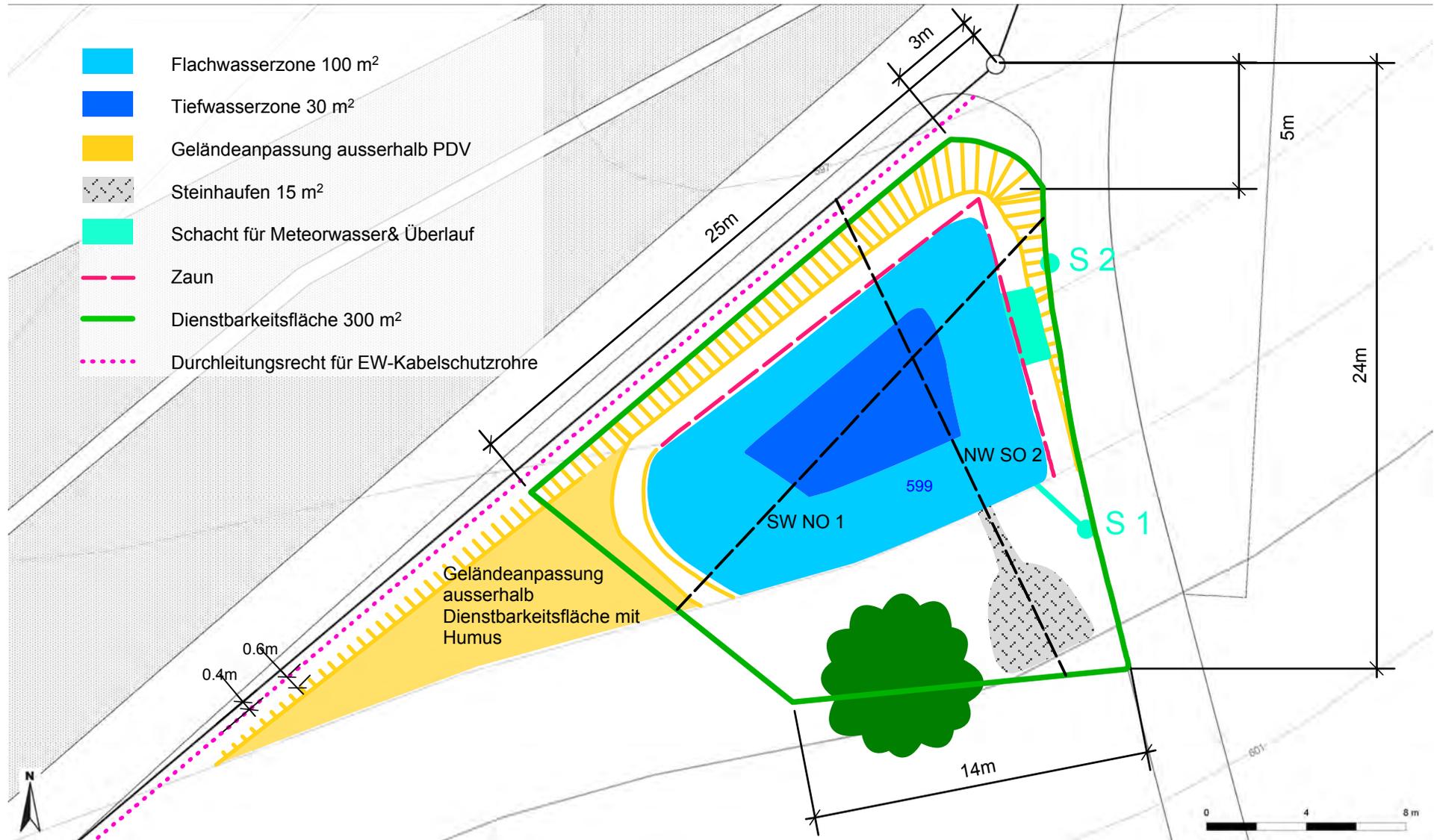
Übertrag 8700.00

Pos.	Bezeichnung	Einheit	Menge	Einzelpreis	Betrag	MWSt
				<i>Übertrag</i>	<i>Fr. 8'700.00</i>	
720	Sandlieferung	m3	20	89.00	1780.00	8.00%
721	Teichfolie liefern Sikaplan WP 5101-12RE	m2	270	23.00	6210.00	8.00%
723	Schutzvlies liefern S-Kunstfaserfilz S 800	m2	550	6.00	3300.00	8.00%
740	Abdecken der Folie mit Geröll	Bg	1	500.00	500.00	8.00%
741	Geröll 16/32 liefern	m3	75	75.00	5625.00	8.00%
750	Baumaterial umdeponieren	Bg	1	2000.00	2000.00	8.00%
760	Ablauf in bestehender Schacht erstellen	Bg	1	600.00	600.00	8.00%
770	Steinlinse bei Weiher erstellen	Bg	1	200.00	200.00	8.00%
771	Geröll 16/32 liefern und umdeponieren	m3	8	75.00	600.00	8.00%
780	Zaun erstellen mit Tannenposten und 2 Halblatten Höhe 100 cm	m1	35	58.00	2030.00	8.00%
800	BEGRÜNUNG					0.00%
810	Pflanzenlieferung bauseits	Bg	1	0.00	0.00	2.50%
815	Pflanzen guppieren und setzen inkl. allen Nebenarbeiten bauseits	Bg	1	0.00	0.00	8.00%
820	Anpassungen an bestehende Wiesenflächen inkl. Ansaat und allen Nebenarbeiten	Bg	1	500.00	500.00	8.00%
900	UNVORHERSEHBARES					0.00%
910	Unvorhersehbares	Bg	1	500.00	500.00	8.00%
Zwischentotal					32545.00	
Mehrwertsteuer					2603.60	
Total					35148.60	

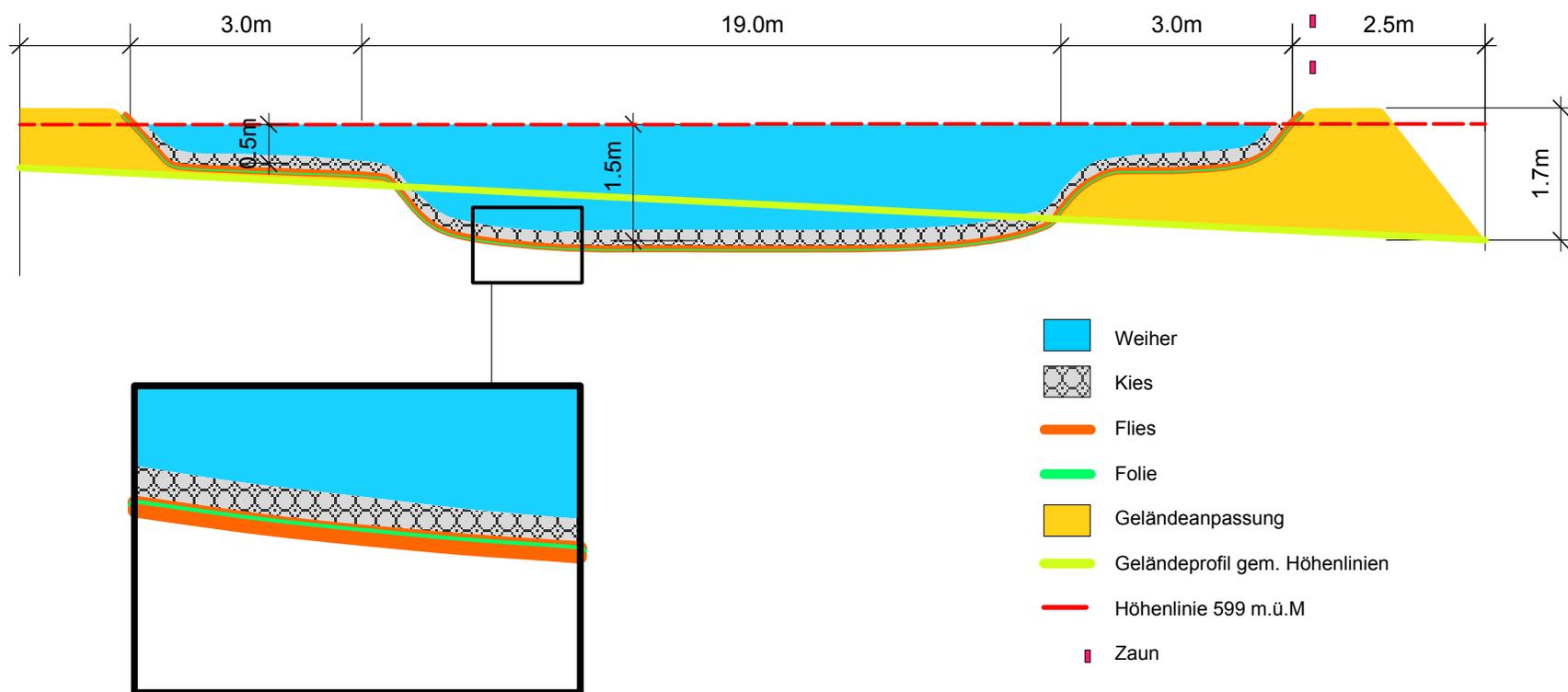


Mit freundlichen Grüßen

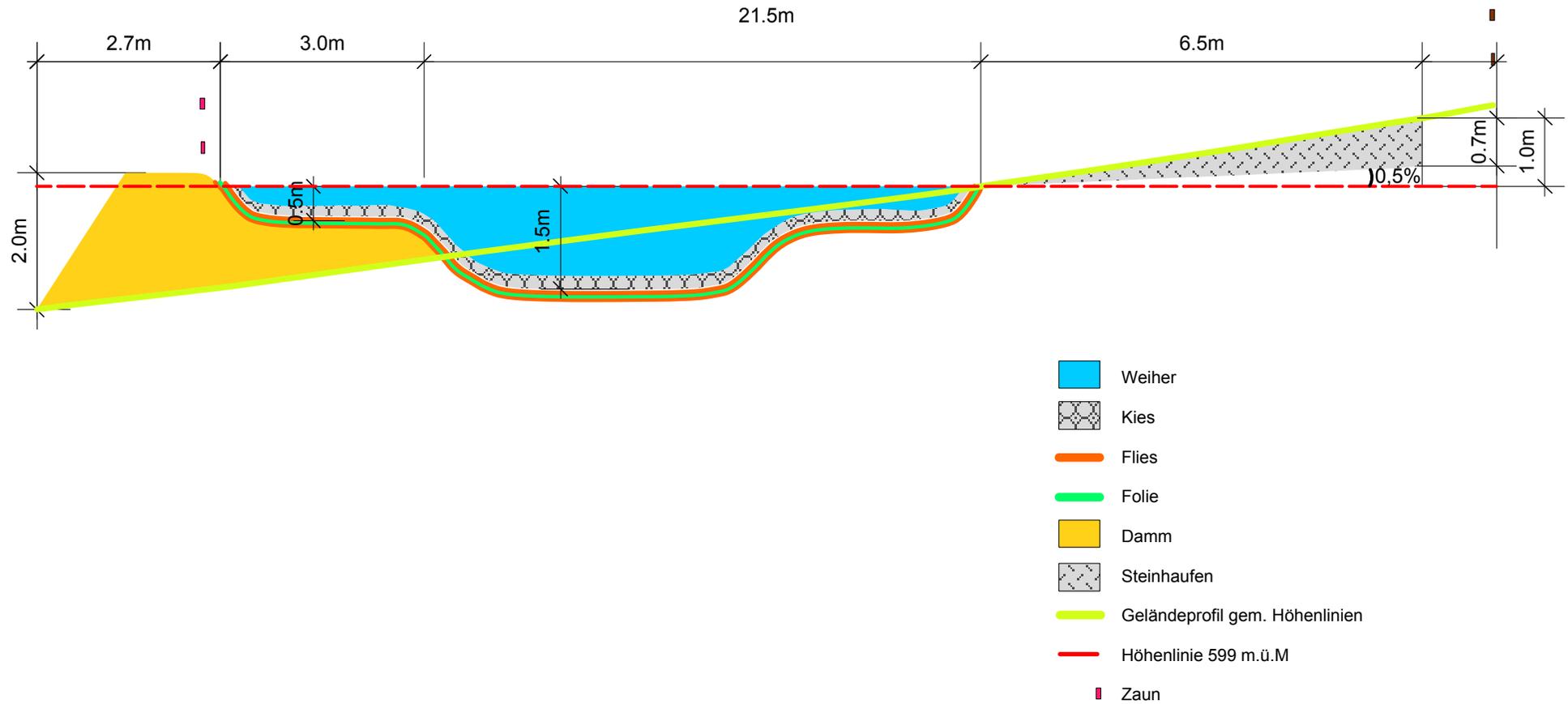
Weiher auf Parzelle Nr. 1387, Mörschwil



Querprofil SW NO 1



Querprofil NO SW 2



Personaldienstbarkeit betreffend Bestand Naturschutzobjekt

zulasten Grundstück Nr. 1387 Grundbuch Mörschwil SG

zugunsten **Pro Natura und Pro Natura St. Gallen-Appenzell**

Der/die jeweilige Eigentümer/-in des Grundstücks

Nr. 1387 derzeit Ruth Bigler-Rechsteiner, 10. April 1964, verheiratet, von St. Gallen, Bruggwiesenweg 14, 9000 St. Gallen

räumt der

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz, Verein, mit Sitz in Basel BS, UID CHE-105.825.132, Dornachstrasse 192, 4018 Basel, vertreten durch Semadeni Silva Anita, weiblich, geboren 8.2.1952, von Poschiavo und Speicher, Bühlweg 36, 7062 Passugg-Araschgen, Präsidentin des Zentralvorstandes und Leugger Urs, männlich, geboren 5.1.1964, von Basel, Hofmattweg 61, 4144 Arlesheim, Zentralsekretär und diese vertreten mit Spezial-Vollmacht durch Dr. Meienberger Christian, 03.08.1957, von Bussnang TG, Lehnstrasse 35, 9014 St. Gallen
(Firmen-Nr. CH-270.6.000.388-4)

und

Pro Natura St. Gallen-Appenzell – St. Gallisch-Appenzellischer Naturschutzbund (Verein ohne Handelsregistereintrag), mit Sitz in St. Gallen, vertreten durch den Präsidenten Tobler Lukas, 14.10.1966, von Rehetobel AR, Unterlindenberg 203, 9427 Wolfhalden AR und die Kassierererin Bognar Stephanie, 11.04.1979, von Fischbach-Göslikon AG, Unterer Böhl 8, 9104 Waldstatt und diese vertreten mit Spezial-Vollmacht durch Dr. Meienberger Christian, 03.08.1957, von Bussnang TG, Lehnstrasse 35, 9014 St. Gallen

eine Personaldienstbarkeit gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein:

1. Zweck

Dieser Vertrag bezweckt, den Weiher Alberenberg, Mörschwil dauerhaft zu sichern.

2. Inhalt, Umfang und Plan

Die Personaldienstbarkeit umfasst den kleine Weiher Alberenberg sowie seine Umgebungszone (300m²) auf dem Grundstück Nr. 1387. Die Ausdehnung und Lage des Schutzobjektes richtet sich nach dem Situationsplan. Der Plan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Dienstbarkeitsvertrages. Die Pflege- und Unterhaltmassnahmen sind in Ziff. 7 dieses Vertrages beschrieben.

3. Duldungs- und Unterhaltspflicht

Der/die belastete Grundeigentümer/-in verpflichtet sich, das Schutzobjekt dauernd an der im Plan bezeichneten Stelle zu dulden und keine Verfügung über sein/ihr Eigentum zu treffen,

welche Erstellung oder Fortbestand der Anlage gefährden könnten. Er/sie übernimmt zudem den gesamten Unterhalt an der Anlage.

4. Vertragsdauer und Übertragbarkeit

Der Vertrag wird nach Erteilung der Baubewilligung im Grundbuch eingetragen und hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Er kann dann im gegenseitigen Einverständnis verlängert werden und ist nur auf Nachfolgeorganisationen der heute Berechtigten übertragbar.

5. Entschädigung

Für die Einräumung der Rechte haben die Berechtigten keine Entschädigungszahlung zu leisten. Sie beteiligten sich bereits bei den Erstellungskosten.

6. Sanktionen bei Vertragsverletzung

Sofern Inhalt und Umfang des Vertrages verletzt werden, besteht die Pflicht zur Wiederherstellung durch den/die jeweiligen/e Eigentümer/-in des davon betroffenen Grundstückes. Muss die Wiederherstellung durch eine der berechtigten Organisationen angeordnet werden, sind die daraus entstehenden Kosten vollumfänglich durch den/die belasteten/e Grundstückseigentümer/-in zurückzuerstatten. Die Wiederherstellung ist dem/der belasteten Grundstückseigentümer/-in im Voraus schriftlich anzuzeigen.

7. Pflege- und Unterhaltmassnahmen des Weihers

Der Weiher ist fischfrei zu halten. Die Wasserfläche sollte nicht mehr als 30% zu wachsen. Zwecks guter Besonnung dürfen Sträucher nur im Nordenteil gepflanzt werden. Die Umgebungszone ist als ungedüngte Magerwiese mit einem Schnitzeitpunkt frühestens ab dem 1. Juli zu bewirtschaften.

Der/die jeweilige Eigentümer/-in ist verantwortlich für die fachgerechte Umsetzung der oben aufgeführten Pflege- und Unterhaltmassnahmen. Er/sie trägt auch sämtliche daraus anfallende Kosten. Der/die jeweilige Eigentümer/-in hat das Anrecht auf ausführliche fachliche Beratung durch die Berechtigte.

8. Recht auf Kontrollgänge

Die beauftragten Organe der Berechtigten haben das Recht, das belastete Grundstück für die Kontrolle des Weihers, allfällige Unterhaltmassnahmen sowie für eine allfällige Wiederherstellung des vertragsgemässen Zustandes unter möglicher Schonung jederzeit zu betreten.

9. Genehmigung

Die Genehmigung dieses Vertrages durch die zuständigen Organe von Pro Natura und Pro Natura St. Gallen-Appenzell bleibt vorbehalten.

10. Verfahren bei Streitigkeiten

Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, sind unter Beibezug eines von beiden Parteien zu ernennenden Sachverständigen zu schlichten. Kann der Konflikt durch den Sachverständigen nicht beigelegt werden, oder können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, so entscheidet ein Schiedsgericht. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese zusammen einen Obmann. Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren und entscheidet über Aufteilung der Kosten. In Ermangelung eines vom Schiedsgericht festgestellten Verfahrens oder einzelner Bestimmungen ist das Verfahrensrecht massgebend, welches im Kanton St. Gallen für Schiedsgericht gilt.

11. Rechtskräftig

Dieser Vertrag ist vom Tag der Bewilligung für das Baugesuch rechtskräftig.

12. Anmeldung

Diese Personaldienstbarkeit wird nach Erteilung der Baubewilligung auf Kosten der Berechtigten wie folgt zur Eintragung in das Grundbuch der Gemeinde Mörschwil angemeldet:

Auf Nr. 1387

**Last: Naturschutzreservat auf 30 Jahre, mit Unterhalt
zG Pro Natura St. Gallen-Appenzell, St. Gallen**

**Der/die Grundeigentümer/-in der
Parzelle Nr. 1387 Mörschwil:**
vertreten durch Ruth Bigler

St. Gallen,

.....
Ruth Bigler

Die Berechtigten:
**Pro Natura –Schweizerischer Bund für
Naturschutz**
**Pro Natura St. Gallen-Appenzell – St.
Gallisch-Appenzellischer
Naturschutzbund**
Beide mit Vollmacht vertreten durch Dr.
Christian Meienberger

St. Gallen,

.....
Christian Meienberger

Parzelle Nr. 1387, Mörschwil

Schutzvertrag

 Personaldienstbarkeitsvertrag
Fläche: 300 qm

